



- 15-196 B2.2.1
Teilrevision Sonderbauvorschriften für das Gebiet Giessen
Zustimmung
Antrag und Weisung an den Gemeinderat
-

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. März 2015 verabschiedete der Stadtrat die Teilrevision der Sonderbauvorschriften für das Gebiet Giessen zur öffentlichen Auflage und Anhörung sowie zur kantonalen Vorprüfung (Mitwirkungsverfahren nach § 7 PBG). Mit der Teilrevision soll der öffentlich zugängliche, den Quartierbewohnerinnen und -bewohnern dienende Quartierschwerpunkt, dessen Lage in den SBV Giessen geregelt ist, innerhalb des SBV-Gebiets nach Osten verschoben werden, um damit der neuen absehbaren Nutzungs- und Bebauungsstruktur im Gebiet der SBV Giessen besser gerecht zu werden. Zudem wird neu auch die Fläche des Quartierschwerpunkts definitiv geregelt.

Erwägungen

Die Auflagefrist erstreckte sich vom 20. März bis zum 20. Mai 2015. Gleichzeitig wurde die Vorlage durch das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich vorgeprüft.

In der kantonalen Vorprüfung wurde inhaltlich darauf hingewiesen, dass der Aspekt der Störfallvorsorge im Erläuternden Bericht zu beleuchten sei. Der Erläuternde Bericht wurde deshalb um Kap. 2.6 *Störfallvorsorge* entsprechend ergänzt. An den Vorschriften selber musste aber keine Änderung vorgenommen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und Anhörung trafen innert der Auflagefrist insgesamt 9 Stellungnahmen wie folgt ein; 5 Nachbargemeinden, 2 betroffene Grundeigentümer, 1 Ortspartei sowie die Stellungnahme der regionalen Planungsgruppe (ZPG). Anträge wurden keine gestellt, von einem betroffenen Grundeigentümer und der regionalen Planungsgruppe wurde die Teilrevision ausdrücklich begrüsst.

Da der Teilrevision der Sonderbauvorschriften nichts entgegensteht, kann diese in der vorliegenden Fassung an den Gemeinderat zur Festsetzung verabschiedet werden.

Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 1) Der Teilrevision der Sonderbauvorschriften für das Gebiet Giessen, vom 25. Juni 2015, bestehend aus dem Plan Massstab 1:2'000 und den Vorschriften (Art. 21), wird zugestimmt.
 - 2) Die Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich gemäss § 89 PBG und der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Antrag und die Weisung zum Gemeinderatsgeschäft Nr. 59/2015 werden genehmigt und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.



Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderatssekretariat – z. H. der KRL und des Gemeinderates
- Givaudan Schweiz AG, Heini Menzi, Überlandstrasse 138, 8600 Dübendorf
- Credit Suisse AG, Real Estate Asset Management, Reto Kunz, Sihlcity – Kalandergasse 4, 8070 Zürich
- Implenia Schweiz AG, Negussu Mengstu, Zürcherstrasse 39, 8400 Winterthur
- Gossweiler Ingenieure AG, Nachführung ÖREB, Thomas Hew, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
- Mitglieder Stadtrat
- Abteilung Hochbau
- Abteilung Tiefbau
- Stabstelle Stadtplanung
- Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber